



## **Satzung der DESY-Kommission für Ethik in der Forschung** **(Stand vom 18. Oktober 2018)**

### **Präambel**

Die Wissenschaft bei DESY findet regelmäßig am Grenzbereich der heute vorhandenen oder auch nur für möglich erachteten Erkenntnisse statt. Dabei können sich Situationen ergeben, in denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und anderen Werten und Rechtsgütern Entscheidungen treffen und ethische Fragen beantworten müssen.

Mit dem Ziel, in diesen Fällen einen angemessenen Abwägungsprozess zu ermöglichen, an dessen Ende eine Handlungsempfehlung steht, errichtet DESY eine Ad-hoc-Ethikkommission. Sie dient der strukturierten Bearbeitung ethisch relevanter Sachverhalte und setzt gemeinsame Maßstäbe für ein verantwortliches Handeln.

### **§ 1**

#### **Einrichtung und Aufgaben**

- (1) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, das DESY-Direktorium über die ethischen Aspekte von Forschungsvorhaben zu beraten und dabei hinsichtlich entstehender Fragestellungen im Rahmen eines Votums Empfehlungen zu geben. Die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers und ihrer Vorgesetzten über die Durchführung des Vorhabens bleibt durch die Bewertung der Ethikkommission unberührt.
- (2) Die Ethikkommission soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Ethikkommission ist eine Ad-hoc-Kommission. Sie tritt nur im Bedarfsfall zusammen und hat keine regelmäßige Berichtspflicht.
- (4) Die Ethikkommission berät Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor und während der Durchführung eines Forschungsvorhabens, wenn erhebliche ethische Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt, das friedliche Zusammenleben der Völker oder andere gleichwertige Rechtsgüter mit dem Forschungsvorhaben verbunden sein können. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn wissenschaftliche Arbeiten Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können.
- (5) Die Mitglieder der Ethikkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch aus und sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen und legt den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.
- (7) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch höherrangiges Recht. Das HmbVwVfG (Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz) ist ergänzend anzuwenden.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Die Ethikkommission besteht aus einer ungeraden Anzahl von mindestens fünf Mitgliedern aus mehreren wissenschaftlichen Disziplinen und einer gleich hohen Zahl von Stellvertretern. Mindestens ein Mitglied soll Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses von DESY sein, mindestens ein Mitglied soll Mitglied des Wissenschaftlichen Rates sein, mindestens ein Mitglied soll nicht bei DESY beschäftigt sein und ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter ist anzustreben.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission bestellt das Direktorium für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die/Der Vorsitzende und ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/in werden von den Mitgliedern der Ethikkommission aus ihrer Mitte gewählt. Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Ethikkommission.
- (4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Das Direktorium kann ein Mitglied nach Anhörung der Ethikkommission aus wichtigem Grund abberufen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied bestellt werden.

## **§ 3**

### **Verfahrenseröffnung**

- (1) Die Ethikkommission wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/n der Ethikkommission zu richten.
- (2) Antragsberechtigt sind die bei DESY tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie das Direktorium, der Stiftungsrat und der Wissenschaftliche Rat. Mit dem Antrag sind der Ethikkommission alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge können geändert oder zurückgenommen werden.
- (3) Die Ethikkommission ist nicht zuständig für Fragen, für die, etwa im Bereich der Guten Wissenschaftlichen Praxis, durch Beschluss des Direktoriums die Zuständigkeit anderer Gremien begründet ist.
- (4) Die Ethikkommission ist nicht verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen. Sie kann eigenständig tätig werden, wenn sie die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze als gefährdet ansieht.

## **§ 4**

### **Verfahren**

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft die Ethikkommission ein, wenn sie/er die Zuständigkeit der Ethikkommission für gegeben hält. Eine ablehnende Entscheidung ist den übrigen Mitgliedern mitzuteilen, die hierzu gegebenenfalls mehrheitlich eine andere Entscheidung treffen können. Sodann wird Ort und Zeit der Sitzung bestimmt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird.
- (2) Mitglieder der Ethikkommission, die an einem Forschungsvorhaben oder der Stellungnahme bzw. Bewertung der Ethikkommission ein besonderes eigenes Interesse haben, sind von dem Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Die Ethikkommission verhandelt über die Anträge in nicht-öffentlichen Sitzungen mündlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen anzufertigen.

- (4) Die Ethikkommission kann Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Sie kann von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und anderen Betroffenen ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen anfordern. Die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler kann Sachkundige ihrer/seiner Wahl beteiligen. Berechtigte Interessen von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist.
- (5) Alle Mitglieder der Ethikkommission sind hinsichtlich der Beratungen zu Stillschweigen verpflichtet.

## **§ 5**

### **Schlussbericht**

- (1) Die Ethikkommission stellt in ihrem Schlussbericht fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf ethisch relevante Risiken bewertet hat. Sie gibt im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Empfehlung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, vertretbar erscheint. Sie soll über die zu gebende Empfehlung einen Konsens anstreben. Bestehen Bedenken gegen die ethische Zulässigkeit eines Forschungsvorhabens, ist die verantwortliche Wissenschaftlerin bzw. der verantwortliche Wissenschaftler vor Beschlussfassung anzuhören.
- (2) Die Empfehlung der Ethikkommission ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sowie - soweit personenverschieden - der verantwortlichen Wissenschaftlerin bzw. dem verantwortlichen Wissenschaftler schriftlich mitzuteilen. Empfehlungen sind zu begründen. Über alle Empfehlungen informiert die/der Vorsitzende der Ethikkommission das Direktorium.
- (3) Auf entsprechenden Antrag wird der/dem Betroffenen Einsicht in die Unterlagen der Ethikkommission gewährt.
- (4) Bei Vorliegen neuer relevanter Tatsachen kann sich die Ethikkommission erneut mit einem Vorhaben befassen.

## **§ 6**

### **Schlussvorschriften**

- (1) Eine Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethikkommission ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.
- (2) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.
- (3) Die Mitwirkung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern DESYs in der Ethikkommission wird nicht gesondert vergütet.
- (4) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.